

Examensreport 2009

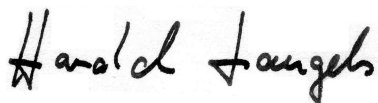
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de.

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

Januar 2009

Zivilrecht I

K, ein Privatmann, ist begeistert von einer Motorjacht, welche die X-GmbH (X) herstellt und von V-GmbH (V) für 500.000 € angeboten wird.

Um Geld für anderweitige Aufwendungen zu haben, beschließt er, die Jacht zu leasen.

K schließt einen Leasingvertrag mit der B-GmbH (B). Die B kauft die Jacht bei V „zum Zwecke des Leasings“ und überlässt sie gemäß Leasingvertrag der K.

Der Leasingvertrag sieht Leasingraten von 5.000 € / Monat und eine Laufzeit von 6 Jahren vor. Anschließend kann K die Jacht für 240.000 € kaufen. Vereinbart wird ein Gewährleistungsausschluss per AGB, außer für Körper- und Gesundheitsschäden sowie grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. B tritt seine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Lieferanten an K ab.

Der Vertrag zwischen V und B sieht -ohne AGB- einen Gewährleistungsausschluss von B gegen V vor, mit Ausnahme von grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. V tritt dafür seine Gewährleistungsrechte gegen X an B ab.

Kurz nach der Übergabe an K hat die Jacht einen Motorschaden. Der Motor war schon bei Gefahrübergang stark defekt, was aber nicht offensichtlich zu entdecken war.

K wendet sich mehrfach sowohl an B wie auch an V, um die Jacht reparieren zu lassen. Beide verweigern dies mehrfach. B verweist dabei auf den Gewährleistungsausschluss. Daraufhin stellt K die Zahlung der Leasingraten ein.

B will jedoch den Leasingvertrag erhalten, K will auch das Boot behalten.

B klagt gegen K auf Zahlung der letzten 3 offenen Leasingraten in Höhe von $3 \times 5.000 = 15.000$ € sowie auf Feststellung, dass K trotz des Mangels die Leasingraten zahlen muss.

Ist die Klage begründet?

Abwandlung

Der Gewährleistungsausschluss zwischen V und B wird per AGB vereinbart. Kann K die Reparatur der Jacht von B oder von V verlangen?

Zivilrecht II

Die A zieht zu ihrem Freund F aufs Land. Um zur Arbeit zu gelangen, kauft sie bei dem Kfz-Händler H einen Neuwagen zum Preis von 13.000 €, den sie sofort bar bezahlt. Schon kurz nach der Übergabe zeigen sich Probleme beim Starten des Wagens. Der Motor springt häufig erst im wiederholten Anlauf an.

A gibt den Wagen mehrfach zu H zur Reparatur zurück. Beim dritten Mal ist das Problem endlich behoben. Allerdings verwechselt H beim Umparken des Fahrzeugs auf seinem Gelände den Rückwärts- mit dem Vorwärtsgang und fährt das Auto gegen die Werkstattwand. Die Karosserie des Wagens wird hierdurch erheblich beschädigt.

Als A den Wagen abholt, erklärt H ihr den Unfallhergang. Beide können sich nicht über das weitere Vorgehen einigen. Dennoch nimmt A den Wagen mit. Als sie zu Hause ist, beschließt sie, mit dem unkooperativen H nichts mehr zu tun haben zu wollen. Außerdem hat sie gehört, dass H häufiger derartige Unachtsamkeiten passieren.

Sie möchte daher den Wagen nicht mehr behalten und erklärt H den Rücktritt vom Kaufvertrag. Das Auto fährt sie seitdem nicht mehr.

Damit A dennoch zur Arbeit gelangen kann, beschließt F der A sein Wohnmobil zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind jedoch umfangreiche Arbeiten an der Elektrik des Fahrzeugs nötig. F kommt mit dem S überein, dass dieser die Arbeiten durchführen soll. S arbeitet bei einem Kfz-Betrieb und führt derartige Arbeiten häufig in seiner Freizeit durch, um zusätzliches Geld zu verdienen. In die Handwerksrolle ist er nicht eingetragen und ein Gewerbe hat er ebenfalls nicht angemeldet. Dies ist dem F alles bekannt.

Der S benötigt für die Arbeiten jedoch einen überdachten Stellplatz. Einen solchen soll er sich auf eigene Rechnung bei einem der umliegenden Landwirte organisieren.

S sagt dem F zu, er müsse sich bezüglich des Stellplatzes um nichts kümmern. F besteht gegenüber S aber darauf, dass der von S auszuwählende Landwirt auch die Obhut für das Fahrzeug übernimmt. Die Bewachung des Wohnmobils ist ihm wichtig.

Für die Reparatur soll F 2500 € an S zahlen. Dies liegt deutlich unter dem Preis einer Fachwerkstatt. F und S schließen einen schriftlichen Vertrag über all diese Punkte. F übergibt S den Schlüssel sowie den Zweitschlüssel, welchen der S dem Landwirt aushändigen soll.

S wendet sich an den Landwirt L, der seine Scheune gelegentlich an Bekannte zur Durchführung von Kfz-Reparaturarbeiten zur Verfügung stellt. Hierbei gibt er sich als Eigentümer des Wohnmobils aus. L ist bereit, ihm die Scheune zur Verfügung zu stellen, hat jedoch Bedenken wegen der Haftung für etwaige Schäden an dem Fahrzeug. Daher setzt er folgenden Text auf, den er gleich 10 mal ausdruckt, um ihn für künftige Fälle zur Verfügung zu haben.

„Die Haftung für Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz ist ausgeschlossen.“

F und L einigen sich unter Bezugnahme auf diesen Text darüber, dass S das Fahrzeug bei L in dessen Scheune zur Durchführung der Reparaturarbeiten unterstellen kann.

Bei der von L grob sorgfaltswidrig durchgeführten Reparatur des Scheuendachs stürzt ein Balken auf das Wohnmobil, wobei das Dachfenster des Fahrzeugs zerstört wird.

S informiert den F hierüber, dieser holt das Fahrzeug sogleich bei L ab. Zur Durchführung der Reparaturarbeiten an der Elektrik durch S ist es noch nicht gekommen.

1. Frage: Kann A von H die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

2. Frage: Die Reparatur des Dachfensters des Wohnmobils würde in einer Fachwerkstatt 1000 € kosten. Kann F die Reparaturkosten von S oder L verlangen?

Bearbeitervermerk:

Artikel 3.V Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ("Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie") lautet:

Der Verbraucher kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder eine Vertragsauflösung verlangen,

- wenn der Verbraucher weder Anspruch auf Nachbesserung noch auf Ersatzlieferung hat oder
- wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat oder
- wenn der Verkäufer nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher Abhilfe geschaffen hat.

Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG, s. Schönfelder-Ergänzungsband) wird hingewiesen.

Zivilrecht III

A und B sind Geschäftsführer der C-GmbH (C). Sie beabsichtigen, von V Geschäftsräume zu mieten. Das Mietverhältnis soll am 01.01.2006 beginnen und zum 31.12. 2008 enden. Der V sendet zwei Vertragstexte an die C, „vertreten durch A und B“. Er hat beide Vertragsexemplare in dem für die Unterschrift des Vermieters vorgesehenen Feld unterzeichnet. In dem Vertrag heißt es u.a.

„Die Heizung muss unbedingt kontrolliert werden“

Eines der Vertragsexemplare unterzeichnet der P, ein gemeinsamer Bekannter von A und B, in dem für die Unterschrift des Mieters vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Feld. Er stellt seinem Namenszug die Worte „in Vertretung“ voran.

Im August 2007 lässt C die Heizung warten. Hierbei zeigt sich, dass tatsächlich Reparaturen an der Heizung nötig sind. Diese lässt C umgehend durchführen. Hierfür zahlt die C den insgesamt angemessenen Preis in Höhe von 5.000 €.

Am 02. Januar 2009 geht dem V ein Schreiben der C zu, in dem diese ankündigt, die Räume weiter zu nutzen. Außerdem verlangt die C von V die Zahlung von 5.000 € für die Reparatur der Heizung.

M ist alleinstehend und Mieter des einzigen Einfamilienhauses im Eigentum des V. V selbst wohnt in einer kleinen Zweizimmerwohnung. Im Dezember 2008 stellt sich überraschend heraus, dass seine allein lebende Freundin F schwanger ist. Daher möchte er das Mietverhältnis mit M zum 31.03.2009 beenden, um seiner Familie ein adäquates Heim bieten zu können. Am 05. Januar 2009 geht dem M das formell ordnungsgemäße Kündigungsschreiben unter Angabe der oben genannten Gründe zu. M möchte jedoch in dem Haus wohnen bleiben und erklärt dem V unverzüglich schriftlich den Widerspruch der Kündigung. Er habe, was zutrifft, mit Genehmigung des V das heruntergekommene, dreißig Jahre alte Bad des Hauses für den insgesamt angemessenen Preis von 10.000 € erneuern lassen.

Frage 1:

Kann C von V die Reparaturkosten für die Heizung in Höhe von 5.000 € verlangen?

Frage 2:

Kann V von C am heutigen Tage die Herausgabe der Geschäftsräume verlangen?

Frage 3:

Kann V von M am 01.04.09 die Herausgabe des Einfamilienhauses verlangen?

Februar 2009

Zivilrecht I

1) Die bei der betriebsratlosen X-Müllentsorgungs- und Verwertungs-AG in Essen (nachfolgend X-AG) beschäftigte Arbeitnehmerin A hat ein anstrengendes Wochenende hinter sich. Montags um 8.00 Uhr sollte ihre zeitlich festgelegte Arbeit beginnen. Sie wacht aber erst verspätet auf und fährt zu Hause so ab, dass sie normalerweise um 9.00 Uhr mit der Arbeit hätte beginnen können. Wegen eines Unfalls ist eine Straße längere Zeit blockiert. Deshalb erscheint sie erst um 10 Uhr am Arbeitsplatz. Dort erfährt sie, dass ihre gesamte Abteilung wegen des Ausbleibens der morgendlichen Müllanlieferung seit 9 Uhr nicht arbeiten konnte. Um 11 Uhr wird der Müll angeliefert und die Arbeit beginnt.

Frage 1: Am Monatsende zieht die X-AG der A das Entgelt für 3 Stunden von ihrem Monatslohn ab. Mit Recht?

2) A hatte am Monatsende eine Jubiläumsauszahlung wegen 10-jähriger Betriebszugehörigkeit erwartet. Für die Zahlung gab es zwar weder eine Verpflichtung aus Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung noch aus dem schriftlichen Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber hatte die Zahlungen jedoch schon seit 20 Jahren an inzwischen 20 Mitarbeiter geleistet. Allerdings hatte er Ende des vorigen Jahres in einem Rundschreiben an alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitgeteilt, dass er wegen schlechter Geschäftslage die Zahlung einstelle. Als A die Zulage fordert lehnt die X-AG ab.

Frage 2: Hat A am Monatsende einen Anspruch auf die Zahlung der Zulage?

3) A stellt fest, dass die X-AG gefährlichen Sondermüll nicht ordnungsgemäß entsorgt sondern heimlich nachts auf einer normalen Müllkippe ablädt.

a) Nach längerer Diskussion mit ihrem Freund macht A diesbezüglich Anzeige bei der Polizei.

b) Wie wäre es, wenn A vor der Anzeige ihren Vorgesetzten auf die Entsorgung angesprochen und dieser gesagt hätte: "Kümmern Sie sich um Ihre eigenen Angelegenheiten"?

A wird wegen der Anzeige zwei Tage später schriftlich fristlos entlassen.

Frage 3: Mit Recht?

(Unterscheiden Sie zwischen den Varianten)

4) Der Arbeitskollegin B hat die X-AG betriebsbedingt gekündigt. Alle in der Werkshalle beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren - ohne arbeitsvertragliche Zuordnung zu einer bestimmten Arbeitszeit - für Müllsortierungen eingestellt. Da sich das Sortiergeschäft für die X-AG finanziell kaum noch lohnte, vergab sie die Arbeiten für die Spätschicht an die Y-GmbH, die die Arbeit unter eigener Leitung ohne Gerätschaften der X-AG durchführt und dafür eigenes Personal und eigene Gabelstapler einsetzte. Die Y-GmbH übernahm nur drei der Mitarbeiter der X-AG. In der X-AG wurden nunmehr fünfzehn Arbeitnehmer weniger gebraucht als vorher, ihnen - darunter der B - wurde gekündigt. Die ledige B ist die altersmäßige Jüngste im Betrieb und erst sieben Monaten dort beschäftigt.

Frage: Ist die Kündigung gegenüber B wirksam?

Zivilrecht II

Der 63-jährige K betreibt als eingetragener Kaufmann unter der Firma "Hört sich gut an e.K." ein Geschäft für HiFi Produkte mit 3 Filialen in Essen, Bochum und Dortmund. Er ist der Geschäfte müde, will sie aber nicht auf seine 33 jährige Tochter T übertragen, die seit einigen Jahren im Geschäft mitarbeitet, aber etwas unzuverlässig ist. Allerdings überträgt er ihr und der 45 jährigen Angestellten P im Dezember 2005 den Einkauf und erteilt ihnen eine "Gesamtprokura für das Bestellwesen" damit beide aufeinander acht geben.

Im September besuchen T und P eine HiFi-Messe in Hamburg und genießen für 2 Tage das Hotel und Hamburger Nachtleben. Leider muss T nach der ersten Nacht verkatert das Bett hüten und bittet P sich schonmal auf der Messe umzusehen. P trifft dort auf den D, der Alleingeschäftsführer der D-GmbH ist. D bietet P 50 Lautsprecherboxen der Marke "D 28B" zu einem Mengenrabattpreis von 798,- € pro Paar an. P erklärt gegenüber D 30 seien wohl im Sinne des K, sie möchte aber unbedingt den Rabattpreis. Nach einigem Hin und Her scheint eine Einigung über die Stückzahl in greifbare Nähe zu kommen. D verabschiedet sich schließlich in der Überzeugung man habe sich über die Lieferung von 50 Paar Lautsprecherboxen geeinigt, notiert das so. Er verspricht P, die von einer Einigung über 30 Paar ausgeht, noch abends eine Bestätigung ins Hotel zu faxen.

Nachmittags geht es T schon besser. Als P ihr von den hartnäckigen Verhandlungen und günstigen Preis der 30 Paar Lautsprecherboxen berichtet, zollt T ihr großes Lob. Abends bringt ein Angestellter des Hotels das von D veranlasste Fax zu T. Das Fax ist adressiert an die "Firma Hört sich gut an" z. Hd. T u. P und hat folgenden Inhalt: Bestätigung der Bestellung von 50 Paar Lautsprecherboxen der Marke "D 28B" zum Paarstückpreis von 798,-€, Lieferung in der 3. Oktoberwoche 2006.

T schaute nur flüchtig auf den Absender und heftet das Fax ohne sich weitere Gedanken zu machen, zu ihren anderen Unterlagen, da sie es eilig hat, zu einer Verabredung zu kommen.

Am 30. Oktober 2006 liefert die D-GmbH durch ein Versehen eines Mitarbeiters, der im Versand arbeitet, 30 Paar Lautsprecherboxen an K. Auf dem Lieferschein wie auch auf der 14 Tage später eintreffenden Rechnung sind 50 Paar angegeben. Das fällt K erst auf als P ihn hierauf zwei Wochen später aufmerksam macht. K wendet gegenüber D ein, er sei an den Kaufvertrag nicht gebunden, da er nirgends Unterschriften seiner beiden Vertreterinnen sehe. Allenfalls habe man sich über 30 Paar Boxen geeinigt. Notfalls fechte er sein Schweigen an und sage sich wegen verspäteter Lieferung vom Vertrag los. Zumindest bezahle er keine 50 Paar Lautsprecherboxen bevor er diese von D vollständig erhalten habe. D entgegnet: K müsse sich seine Mitarbeiter besser im Griff haben.

K erhält zahlreiche Reklamationen der Boxen u.a. die der V. Dort hatte er Mitte 2008 ein Paar Boxen geliefert und bei V im Wohnzimmer auch angeschlossen. Am 20. November 2008 beanstandete V die Boxen. Daraufhin tauschte K diese aus. V war wieder unzufrieden. Daraufhin ging K der Sache näher auf den Grund. Grund der Reklamation war eine Membran die im Laufe der Zeit spröde wird und einen scheppernden Klang verursacht. K tauscht die Membran aus. Dem K sind durch den Austausch der Boxen Kosten in Höhe von 30 € entstanden und für die Reparatur in Höhe von 150 €. Am 2. Dezember 2008 verlangt K von D Ersatz dieser Kosten. D entgegnet dem, das er kein Verschulden auf Verkäuferseite sehe und er müsse K überdies erneut empfehlen mit seinen Reklamationen rechtzeitig zu kommen.

Frage 1: Hat die D-GmbH einen Anspruch auf Bezahlung der 50 Paar Lautsprecherboxen?

Frage 2: Hat K einen Anspruch gegen die D-GmbH auf Ersatz der Kosten für den Austausch (30 €) und/oder Reparatur (150 €)?

Zivilrecht III

Privatmann P und der Malermeister M schließen mündlich einen Vertrag über die Neutapezierung und den weißen Neuanstrich des Wohnzimmers, Schlafzimmers, der Küche und des Flurs in dem neu erworbenen Eigentum des P.

Das Gästezimmer soll nicht gestrichen werden, da P der bisherige gelbe erst drei Jahre alte und für weitere drei Jahre nicht zu renovierende Anstrich gefällt. Beide sind sich darüber einig entgegen dem UmsatzsteuerG keine Rechnung über die Arbeiten und keine Quittung über Zahlungen erstellen zu wollen, so dass M auch entgegen dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG, Schönfelder Ergänzungsband 94b) keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abführen muss. Ansonsten hätten sie den Vertrag nicht geschlossen. Für die Arbeiten soll P nach ihrem Abschluss für jeden Raum 1250 € also insgesamt 5000 € bar ohne Umsatzsteuer zahlen.

M beginnt schnell mit der Arbeit. Überschnell nimmt er auch eine Neutapezierung und weißen Neuanstrich im Gästezimmer vor, worüber P nicht begeistert ist. Zudem löst sich die Tapete im Wohnzimmer an den Rändern.

Nachdem er das Eigenheim bezogen und die Arbeiten dem Grunde nach als ordnungsgemäß hingenommen hat, verlangt P von M, dass M das Wohnzimmer in Ordnung bringt und das Gästezimmer wieder in der ursprünglichen Farbe streicht. M weist beides zurück. Auf Grund ihrer Absprache sei er zu gar nichts verpflichtet. Dennoch verlangt er für die vereinbarten Arbeiten von P Zahlung. P findet das unerhört.

Frage 1:

Ist das Verlangen des P gegenüber M berechtigt?

Frage 2:

Besteht derzeit ein Anspruch des M gegen P auf Zahlung für die vereinbarten Arbeiten? Wenn ja in welcher Höhe?

Gehen Sie davon aus, dass M ordnungsgemäß einen Bruttolohn von 1750 € pro Zimmer veranschlagt und sich die übliche Vergütung auf 1500 € pro Zimmer belaufen hätte.

Frage 3:

Unterstellt M musste und hat tatsächlich das Geschäftszimmer wieder in der ursprünglichen Farbe gestrichen, so dass eine erneute Renovierung innerhalb der nächsten 6 Jahre nicht erforderlich wird.

Kann er dann für diese Arbeit eine Entlohnung verlangen?

April 2009

Zivilrecht I

K fährt mit seinem Fahrrad entlang einer Einbahnstraße und zieht mit seinem Haus Schlüssel aus purer Langeweile an den parkenden KfZ entlang, um deren Relief zu „verschönern“. Ihm entgegen kommt auf dem Gehweg der gehbehinderte O, der das Handeln des K mit Argwohn beobachtet. Um nicht mit dem O auf dem engen Gehweg zu kollidieren, wechselt K kurzerhand seine Fahrtrichtung und fährt zwischen zwei parkenden KfZ auf die andere Straßenseite, wo er dann mit seinem Handeln weitermacht und dabei verbotswidrig gegen die Fahrtrichtung fährt. Dabei entsteht dem parkenden X ein Schaden von € 4.000,-

Fahrer F (der Eigentümer und Halter des Wagens ist Y) fährt ordnungsgemäß und aufmerksam und bemerkt den K erst weniger Meter vor ihm, leitet eine Vollbremsung ein, fährt weitere 10 Meter und bleibt am Straßenrand liegen. Dabei geht seine Brille im Wert von € 100,- kaputt, einen Personenschaden erleidet er nicht. Beim Ausweichmanöver wird die Felge des Wagens des Y beschädigt, der Schaden liegt bei € 200,-.

Auch K hatte den F zu spät gesehen und versucht, sich vor der für K möglicherweise tödlich endenden Kollision zu schützen, indem er die einzig mögliche Ausweichmöglichkeit nutzt und gegen den Wagen des H fährt. Dabei beschädigt er den Außenspiegel des H; der Schaden beträgt € 500,-. Nicht nur durch das Ausweichmanöver des F, sondern auch durch sein eigenes Verhalten entgeht K einer möglicherweise tödlich endenden Kollision.

F hat nach dem Ausweichmanöver das am Straßenrand einer abschüssigen Straße parkende KfZ erfolgreich gesichert und will gerade weitere Vorsichtsmaßnahmen treffen. Währenddessen kommt B mit ihrem Wagen vorbei. Sie geht irrig davon aus, dass F sich aufgrund der abschüssigen Straße in einer misslichen Lage befindet und glaubt, ihm helfen zu können. Obwohl sie keine Erfahrung mit der Bergung liegengebliebener Fahrzeuge hat, will sie helfen, doch fährt sie mit ihrem Wagen zu nah an den Abhang der Straße und rutscht hinunter, trifft dort auf einen Baum, so dass ihr Wagen komplett zerstört ist. Der Schaden am Fahrzeug beträgt € 7.000,-

Aufgabe 1: Welche Ansprüche haben die Beteiligten gegen K?

Aufgabe 2: Welche Ansprüche haben K und B gegen F?

Aufgabe 3: Ansprüche des K gegen Y. Dabei ist davon auszugehen, dass F dem Y den Wagen gestohlen hat, weil Y gerade nach dem Einkaufen den Wagen ausgeladen hatte und den Zündschlüssel im Schloss stecken ließ.

Hinweis:

Versicherungsrechtliche Aspekte sind nicht zu berücksichtigen, ebenso Mitverschulden einzelner Beteiligter untereinander und deren Gegenansprüche.

Persönliche Anmerkung:

Es handelt sich meiner Ansicht nach um eine im Detail durchaus anspruchsvolle Klausur zu den gesetzlichen Schuldverhältnissen des Deliktsrechts und der GoA. Wer jedoch die entsprechenden Problemstellungen aus der **Kursmitschrift zur GoA** kannte und insbesondere die nahezu identische Examensklausur „**Last Exit**“ (Hausaufgabe zur GoA-Lerneinheit!!!) geschrieben sowie die GoA- Klausur „**Gut gemeint**“ gegliedert hatte, war mit allen relevanten Problemstellungen bestens vertraut.

Wer die besondere Problematik der GoA bei einem Ausweichmanöver kannte (Fremdheit des Geschäfts iSd GoA nur dann, wenn man für den Fall eines Unfalls selbst nicht ersatzpflichtig ist; vgl. „Last Exit“; Schäden als Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 bei besonders gefahrenträchtiger Tätigkeit; doppelte Anwendung des § 680 sowohl auf die leicht fahrlässige Fehleinschätzung bei der Ermittlung des Willens des Geschäftsherrn als auch bei der Ausführung der Geschäftsführung, vgl. „Last Exit“ sowie zur gleichen Frage „Gut gemeint“) dürfte bei dieser Klausur ganz besonders gut abgeschnitten haben.

Das einzige Problem, das in unseren beiden Klausuren nicht behandelt wurde, ist die Halterhaftung des § 7 III StVG für „Schwarzfahrten“, die aber bei einem einfachen Blick ins Gesetz offenbar wird. Ich gehe also zuversichtlich davon aus, dass Sie diese Klausur gut in den Griff bekommen haben.

Zivilrecht II

Der Sachverhalt erstreckte sich im Original über 2 Seiten, hier als Gedächtnisprotokoll einer Kursteilnehmerin in verkürzter Form:

Privatmann K möchte beim Autohändler V einen Neuwagen zum Kaufpreis i.H.v. 18.000,- EUR erwerben. Beide vereinbaren:

Inzahlungnahme des „Youngtimers“ des K (obj. Wert 4.000,-EUR) i.H.v. 3.000,- EUR

Anzahlung des K in bar iHv 5.000,- EUR

Der Restkaufpreis iHv 10.000,- EUR soll über die Bank B finanziert werden. Bei dem Abschluss des Kaufvertrages am 30.12.08 wird dem K von V auch das Formular der B als Kreditantrag vorgelegt samt einer Widerrufsbelehrung mit der Geschäftsadresse der B, welche der K sorgfältig liest und gesondert unterschreibt. Dabei vergisst V versehentlich, dem K die Durchschrift der Widerrufsbelehrung der B mitzugeben. Bei der Übergabe des Youngtimers am 13.01.09 holt V dies nach.

Schon wenige Tage nach der Nutzung des Neuwagens stellt K fest, dass ihm der Wagen doch nicht gefällt. Daraufhin verfasst er Anfang Februar 2009 ein Schreiben an die Adresse des V:

„Sehr geehrter V, sehr geehrter B,
Hiermit mache ich von meinem Widerrufsrecht Gebrauch...“

Zuerst legt er den Brief zur Seite, um noch einmal in Ruhe zu überlegen. Der Brief gelangt jedoch in die gemeinsame Post und wird am 13.02.09 aus Versehen versandt und geht dem V am 16.02. zu. Nachdem K erfahren hat, dass sein Brief ohne sein Wissen versendet wurde, ärgert er sich zunächst, doch ändert er später seine Ansicht und unternimmt keine weiteren Schritte. Er möchte am 17.02.09 den Wagen zurückgeben und stellt die Ratenzahlung ein (bisher nur 2 Raten gezahlt i.H.v. jew. 300,-EUR). V sieht sich den Wagen an und stellt folgendes zutreffend fest:

- Wertverlust durch Erstzulassung i.H.v. 20% des KP(=3.600,- EUR)
- Schaden am Lack i.H.v. 2.400,- EUR, von K verschuldet.
- Pflege und Reinigungskosten i.H.v. 200,- EUR müssen investiert werden.
- Abnutzung i.H.v. 2.000,- EUR

Deshalb weigert sich V, den Wagen zurückzunehmen. K nutzt den Wagen seitdem vorsorglich nicht.

Den Youngtimer des K hat der V in der Zwischenzeit für 3.500,- (obj. Wert 4.000,- EUR) an einen Sammler verkauft. Der Sammler hatte damals schon erklärt, dass er den Wagen nie wieder hergeben möchte.

B fordert im März 2009 den K wiederholt auf, die Ratenzahlung fortzusetzen. K beruft sich auf sein ausgeübtes Widerrufsrecht.

Zu prüfen sind:

1. Ansprüche des K gegen B,
2. Ansprüche des K gegen V,
3. Ansprüche gegen K.

Zivilrecht III

Auch hier erstreckte sich der Original-Sachverhalt über 2,5 Seiten; es folgt ein verkürztes Gedächtnisprotokoll einer Kursteilnehmerin

F und J möchten eine S-GmbH gründen und schließen einen notariell beurkundeten GmbH-Vertrag. Sie stellen einen Eintragungseintrag beim Handelsregistergericht, welcher noch in Bearbeitung ist. Die vereinbarten Einlagen, die beide leisten sollen, betragen jew. 12.500,- EUR. Beide sind einig, dass die Geschäfte schon vor der Eintragung getätigt werden sollen.

Als Geschäftsführer der GmbH wird H bestellt. Dieser schließt im Namen der S-GmbH i.Gr. mit der L-OHG einen Kaufvertrag über 100 Seilwinden zum Preis von jeweils 100,- EUR. Dabei werden die von der S-GmbH i.Gr. gestellten vorformulierten Kaufvertragsunterlagen benutzt, die diese auch in Zukunft benutzen möchte.

Ziff. 3 Forderungen gegen die S-GmbH dürfen nicht abgetreten werden.

Ziff. 4 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

Die Seilwinden erweisen sich wegen schwerer Materialfehler als mangelhaft und sind nicht verwendbar und daher auch nicht verkäuflich. Die L-OHG verfasst ein Schreiben und sendet dieses an die Geschäftsadresse der S-GmbH i.Gr. am 05.11.08. Diese meldet sich nicht, bis die L-OHG am 05.12. nachfragt, woraufhin H einwendet, sie hätten das Schreiben nicht bekommen. Die L-OHG verlangt eine Nachlieferung. Am 07.12.08 erhält die L-OHG ein Schreiben der S-GmbH i.Gr., dass auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage leider keine Nachlieferung der mangelfreien Seilwinden möglich sei. Daraufhin verlangt L Rückzahlung des Kaufpreises. H lehnt dies am Telefon ab. Am 08.12.08 bringt die L-OHG die Winden zur S-GmbH i.Gr.. H weigert sich anfangs, diese anzunehmen, behält sie anschließend aber dennoch in der Hoffnung, sie irgendwie weiter verkaufen zu können. H weigert sich jedoch, den Kaufpreis zurückzuzahlen.

Die F und J werden aufgefordert, die i.S.v. 8 II GmbHG erforderlichen Erklärungen über die freie Verfügbarkeit über die erhaltenen Einlagen abzugeben. Diese sind jedoch dazu nicht in der Lage, weil sie das Gründungskapital nicht zusammenbekommen haben. Daraufhin geben F und J die Idee der GmbH-Gründung auf und betreiben ab dann auch keine Geschäfte mehr. Danach verkauft die L-OHG ihre Forderung an die H-GmbH. Diese erfährt, dass J vermögenslos ist und hält sich deshalb an F. Die H-GmbH steht auf dem Standpunkt, es könne nicht sein, dass eine nicht wirksam gegründete GmbH nicht haftet; zumindest die Gesellschafter sollen persönlich haften. Insgesamt hat die S-GmbH i.Gr. neben ihrer Verbindlichkeit ggü L-OHG noch Verbindlichkeiten iHv. 40.000,- EUR.

Die H-GmbH fragt, welche Ansprüche ihr gegen F zustehen.

Mai 2009

Zivilrecht I

Ausgangsfall:

A und B aus Bonn gärtnern gemeinsam seit einigen Jahren in der Nachbarschaft. Diese Tätigkeit wollen sie ausweiten und das Gärtnern demnächst nebenberuflich gewerblich betreiben.

Zu diesem Zweck schließen beide am 14.09.2008 mit der V-GmbH mit Sitz in Düsseldorf als „A+B Gesellschaft“ einen Kaufvertrag über einen gebrauchten Traktor zum Preis von 1.500 Euro. Sie holen den Traktor am 01.10.2008 ab, zahlen bar und der Traktor wird ihnen übereignet. Sie nutzen den Traktor im Herbst. Als sie den Traktor im März wieder benutzen wollen, lässt er sich am 03.03.2009 nicht mehr starten. Sie bringen den Traktor zu einem Fachmann, der ihnen mitteilt, dass sowohl die Zylinderkopfdichtung als auch infolge von Flüssigkeitsverlust der Motor defekt sei. Ob diese defekte bereits bei der Übergabe vorgelegen haben oder durch falsche Benutzung herrühren, kann der Fachmann nicht sagen.

Frage: Besteht ein Rücktrittsrecht?

Anschlussfall:

A + B verlangen nun durch Schreiben vom 6.3. 2009 von der V-GmbH unter Fristsetzung von 3 Wochen Reparatur oder Austausch des Motors. Die V-GmbH antwortet im Schreiben vom 09.03.2009, dass sie zum Einbau eines Ersatzmotors bereit sei. A+B sollen den Traktor zur V-GmbH bringen, die Kosten des Transportes übernehme die V-GmbH. A + B schreiben daraufhin an die V-GmbH, dass sie nicht bereit seien, den Traktor zur V-GmbH zu bringen; dazu müssten Sie zunächst – was unstreitig stimmt - in Ermangelung eines eigenen Fahrzeuges einen Transporter mieten, und dazu seien sie nicht bereit. Vielmehr sei es Aufgabe der GmbH, den Traktor bei ihnen abzuholen. In der Folge werden sich A+B sowie die V-GmbH nicht über eine Abholung einig. Der Traktor verbleibt bei A+B.

Nach Ablauf der 3 Wochen erklären A+B gegenüber der V-GmbH den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangen nun Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.500 Euro Zug um Zug gegen die Rückübereignung des Traktors. Dass die V-GmbH den Traktor nicht abgeholt habe, sei nicht Ihr Problem.

Frage 1:

Besteht ein Anspruch auf Kaufpreiserstattung?

Frage 2:

Bonn und Düsseldorf haben sowohl ein Amts- wie auch ein Landgericht. Bei welchem Gericht könnten A und B Ihren Anspruch auf Kaufpreiserstattung im Wege einer Klage geltend machen?

Persönliche Anmerkung

Was für ein Einstieg in die Mai-Examensklausuren!! Die erste Hälfte der Klausur ist völlig identisch mit unserem **Fall 12 aus dem Crashkurs**, die 2. Hälfte mit dem Standardproblem aus unserer Klausur „**Fiese Fliesen**“, die damit von der Problemstellung her bereits das **8. Mal** in NRW seit 2005 im 1. Staatsexamen gelaufen ist - was will man als Examenskandidat/in mehr??

Für alle, die die Teilnahme am Crashkurs verpasst haben sollten (??), in Kurzform: Da laut Sachverhalt nicht sicher ist, ob der Mangel bereits bei der Übergabe der Kaufsache vorhanden war, ging es offensichtlich um die **Beweislastumkehr des § 476 und die damit verbundenen folgenden Fragestellungen:**

§ 476 ist nach BGH (NJW 2004, 2229 mwN; auch bzgl. der Gegenmeinung) auch auf den Kauf gebrauchter Sachen anwendbar.

Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, ist zumindest nach der BGH-Rspr. iSd § 476 nicht bereits dann mit der Art des Mangels unvereinbar, wenn der Mangel typischerweise jederzeit auftreten kann und deshalb keinen hinreichend sicheren Rückschluss darauf zulässt, dass er schon bei der Übergabe vorhanden war (a.A. Lorenz, NJW 2004, 3020, 3022, Bamberger/Roth § 476 Rz. 4, also war auch die Gegenansicht vertretbar).

Argumente des BGH: Wortlaut des § 476; Regel-Ausnahme-Prinzip; Grenze: offensichtliche äußere Beschädigung, aber eben nicht bei Zylinderkopf- Dichtung; vgl. Sachverhalt.

Der 2. Teil der Klausur war meiner Meinung nach ein Geschenk: Dabei kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass auch nur ein einziger Kursteilnehmer nach zig-maligem Hinweis in den Kaufrechtssitzungen, der Bearbeitung der Klausur „**Fiese Fliesen**“ (zum 8. Mal innerhalb von 3 Jahren Klausurthema in NRW!!!) sowie der klarstellenden Rspr. des BGH im „Parkettstäbe-Fall“ (vgl. Kursmitschrift zur 2. Kaufrechtssitzung; in „**al-aktuell 2008**“ extra im vollen Wortlaut für Sie ins Netz gestellt sowie **Fall 12 Crashkurs 2009** / I!!) nicht gewusst hat, wo sich der Erfüllungsort der Nacherfüllung befindet.

Ich hoffe daher – und bin mir diesbezüglich auch ganz sicher! – dass Sie alle damit den Grundstein für ein wirklich gutes Examen gelegt haben!

Zivilrecht II

1. Teil:

W ist Witwer, hat keine weiteren Verwandten und ist seit Jahren eng mit L befreundet. Beide setzen sich in 2 verschiedenen Testamenten wechselseitig als Alleinerben ein, wobei W sein Testament bei einem Notar zu dessen Niederschrift errichtet.

W und L verreisen gemeinsam nach Brasilien. Dort verliebt sich L in eine Brasilianerin, mit der er eine Bar betreiben will. W ist enttäuscht und reist mit dem Schiff wieder ab. Er beschließt auf dem Schiff, seinen letzten Willen zu ändern. Vor einem Portugiesen, einem Spanier und einem spanisch sprechenden Deutschen erklärt er nun, seine Nachbarin N solle alles erben. Der Spanier schreibt diese Erklärung auf Spanisch nieder, weil sich alle 4 Anwesenden in dieser Sprache verständigt haben. Ebenso vermerkt er, dass sich kein Notar an Bord befindet. Die Niederschrift wird von allen 4 Anwesenden unterschrieben. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland kümmert sich W nicht mehr um seinen letzten Willen und stirbt über 4 Monate später.

L beantragt nach dem Tod des W beim zuständigen deutschen Nachlassgericht einen Erbschein.

Wird er ihn erhalten?

Bearbeitervermerk: Vorschriften des BeurkG sind nicht zu prüfen!

2. Teil:

Es ist zu unterstellen, dass L Erbe geworden ist mit der Folge, dass er ein Grundstück in Köln geerbt hat. Er bestellt der C- Bank eine Sicherungsgrundschuld zur Sicherung eines Darlehens iHv 100.000 Euro, von denen aber nur 80.000 Euro ausgezahlt werden, weil L nicht mehr Kapital benötigt. Die Grundschuld wird ins Grundbuch eingetragen und der C-Bank der Grundschuldbrief übergeben.

Im Sicherungsvertrag wird in § 15 vereinbart, dass Zahlungen nur auf die Darlehensforderung erfolgen sollen und dass die C-Bank weder die Grundschuld noch die Forderung abtreten darf.

Als das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird, kann L nur 60.000 Euro aufbringen. Bei der Zahlung an C vermerkt er, dass er auf die Grundschuld zahle, woraufhin der Sachbearbeiter der C- Bank nicht reagiert.

Die C- Bank ist im Rahmen der Wirtschaftskrise selbst in Schwierigkeiten geraten und veräußert die Forderung in Höhe von 100.000 Euro für 70.000 Euro an das Inkassounternehmen I und veräußert anschließend die Grundschuld in Höhe von 100.000 Euro an die D- Bank für 80.000 Euro. Dabei ist der D- Bank bewusst, dass es sich um eine Sicherungsgrundschuld handelt, doch fragt sie nicht weiter nach.

Welche Ansprüche haben I und D gegen L?

Persönliche Anmerkung

Wohl kaum ein/e Examenskandidat wird mit der Problematik eines Nottestamentes von haus aus vertraut gewesen sein. Wer sich von diesem Schock erholt hatte, wird erfreut festgestellt haben, dass der 1. Teil der Klausur bereits mit dem Gesetzeswortlaut der §§ 2250 – 2252 vollständig gelöst werden konnte. Gerade im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer des Nottestamentes gemäß § 2252 half wie immer der berühmte Satz: „eins dahinter!“

Im 2. Teil der Klausur ging es um die aus der Kursmitschrift zur Grundschuld bestens vertraute Problematik der Trennung von Forderung und Grundschuld. Beim vereinbarten Abtretungsverbot bezüglich der Grundschuld haben Sie hoffentlich daran gedacht, dass dies – im Gegensatz zum Abtretungsverbot bzgl. der gesicherten Forderung – gemäß § 877 ins Grundbuch hätte eingetragen werden müssen (vgl. Kursmitschrift zur Grundschuld sowie Sachenrecht II S. 231!!). Wer jetzt noch aus der Sitzung zur Grundschuld wusste, dass seit dem 12.8. 2008 gemäß § 1192 I 1 a (vgl. die Kursmitschrift zur Grundschuld!!) entgegen § 1157, 1 der gutgläubig einredefreie Erwerb der Grundschuld nicht mehr möglich ist, wenn die Einrede aus dem Sicherungsvertrag stammt, wird auch in der 3. Klausur mit absoluter Sicherheit weit überdurchschnittlich abgeschnitten haben!!

Zivilrecht III

Teil 1

V betreibt als e.K. eine Druckerei mit 20 Mitarbeitern und 5 Mio Euro Jahresumsatz. Er schließt mit der L-GmbH – nachfolgend L - am 12.01.2009 einen Kaufvertrag über eine PC-Anlage für seine Firma zum Preis von 25.000 Euro. Die Anlage wird am 22.01.2009 geliefert, übereignet und bezahlt und im Anschluss auch von L verkabelt und angeschlossen.

Ende Januar erfährt V, dass er schwer krank ist. Er entschließt sich kurzfristig, sein Unternehmen zu verkaufen. Am 02.02.2009 schließt er einen Kaufvertrag mit dem K über den gesamten Betrieb für 450.000 Euro. Am gleichen Tag vereinbaren V und K folgende Vollzugsvereinbarung: „Mit heutigem Tage werden sämtliche Forderungen mit Wirkung ab heute an den K abgetreten“.

L wird über diese Abtretung informiert und ist damit einverstanden. Am nächsten Tag bemerkt K, dass keine Internetverbindung aus seiner Firma herzustellen ist. Da er dringend in das Internet muss, um seine E-mails zu bearbeiten, ruft er bei L an und fordert die Ermöglichung eines Internetzugangs. Der Geschäftsführer der L schickt seinen Mitarbeiter M zu K. Einsätze des M werden mit 60 Euro pro Stunde berechnet, dies ist angemessen und üblich. Der M ist zunächst 2 Stunden mit der Fehlersuche beschäftigt. Er bemerkt dabei, dass weder die PC-Anlage noch die Verkabelung fehlerhaft sind. Vielmehr ist ein Kabel defekt, welches auf Grund eines defekten Steckers nicht mehr funktioniert. Dieses Kabel gehört zur Telefonanlage, die bereits 2001 installiert wurde. Von wem dieses Kabel beschädigt wurde, ist nicht zu ermitteln; am wahrscheinlichsten ist, dass die Putzfrau P des V dieses Kabel beim Reinigen der Büros aus der Wand gerissen hat. Zumindest ist klar, dass die Beschädigung bereits vor dem 02.02.2009 erfolgte.

M repariert das Kabel innerhalb von einer halben Stunde, wobei er auch einen defekten Stecker austauscht, ohne den K darüber zu informieren. Am Ende der Reparatur funktioniert die Anlage wieder, Verbindungen mit dem Internet sind möglich.

L stellt dem K 120 Euro für die Fehlersuche, 30 Euro für die Reparatur des Kabels, 5 Euro für den Stecker sowie 25 Euro für die Anfahrt des M in Rechnung.

Frage 1:

Hat L gegen K einen Anspruch auf Ersatz der vorgenannten Positionen?

Frage 2:

Unterstellt man, dass L einen Anspruch gegenüber K hat:
Kann K dann bei V Regress nehmen?

Teil 2

Bereits am 22.01.2009 haben die S-GmbH (S) und der V einen Vertrag über mehrere tausend Stück herzustellende Werbeprospekte geschlossen. In diesem Vertrag wurde folgende Klausel vereinbart:

§ 7: Forderungen aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte ohne Zustimmung des Vertragspartners abgetreten werden.

Es wurde eine Vergütung in Höhe von 2.000 Euro vereinbart. Am 01.02.2009 wurden die Prospekte an S geliefert, am gleichen Tag wurden die Prospekte verteilt. Eine Woche nach Betriebsübernahme teilt der K der S mit, dass er Nachfolger des V sei und er nun die Ansprüche aus dem og. Vertrag geltend mache. Er verlangt die Zahlung der 2.000 Euro an den K von L. L kennt den V seit langem, Der GF der L ruft daraufhin den V an und meldet an, dass das Papier der Prospekte nicht einwandfrei gewesen sei, - das Papier war jedoch tatsächlich in Ordnung – er will den Preis nur in Höhe von 1.000 Euro zahlen. Um die Sache schnell aus der Welt zu haben, einigen sich V und S auf 500 Euro Nachlass. Daraufhin zahlt die S an den V 1.500,00 Euro.

Frage 3: Welche Ansprüche hat K gegenüber L?

Persönliche Anmerkung

1. Teil

Da die Reparatur des Kabels offensichtlich nicht im Zuge der Nacherfüllung geschuldet war, weil die verkaufte Anlage keinen Mangel hatte, können die Reparaturkosten entweder im Zuge eines konkludent geschlossenen Werkvertrages (der unter der auflösenden Bedingung geschlossen wird, dass die Reparatur nicht im Zuge der Nacherfüllung gemäß den §§ 437 Nr. 1, 439 kostenlos zu erfolgen hat) oder nach den Regeln der GoA über die §§ 683, 670, 1835 III analog verlangt werden: Da K auf die Reparatur angewiesen war und auch persönlich nicht die Möglichkeit hatte, die Anlage kostengünstiger reparieren zu lassen, würde es sich – wenn man einen konkludent geschlossenen Werkvertrag ablehnt – auch angesichts der Verpflichtung zur Kostenerstattung um eine echte berechnete GoA handeln. Die Vergütungspflicht analog § 1835 III ist Ihnen dabei sowohl aus der GoA-Sitzung, unseren beiden GoA-Examensklausuren **Last Exit** und **Gut gemeint** sowie aus der Sitzung „**Bereicherungsrecht II / Flugreisefall** / Kostenerstattung der Lufthansa für den Rückflug“ bestens bekannt gewesen.

2. Teil: Zu den Regressansprüchen des K gegen V

Ansprüche aus abgetretenem Recht würden nur bestehen, wenn in der Person des V ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Putzfrau P entstanden wäre, den er an K abgetreten hätte: Im Rahmen des § 280 I müsste aber V der P beweisen, dass sie im Zuge der Reinigung eine Pflicht verletzt hat; auch im Rahmen des Vertretenmüssens gilt die Beweislastumkehr des § 280 I 2 gemäß § 619 a nicht gegenüber Arbeitnehmern. Zu allem Überfluss hätte P womöglich einen Freistellungsanspruch nach den Regeln der betrieblich veranlassten Tätigkeit analog § 254. Ansprüche aus abgetretenem Recht scheiden daher aus.

Ein Regressanspruch gegen V käme daher nur nach den Regeln der **Gewährleistung im Rahmen des Unternehmenskaufs** in Betracht, da die mitverkaufte Anlage einen Sachmangel hatte. Dabei gilt aber (und jetzt einen Tag nach der 1. Examensklausur zum **9. Mal das Problem aus unserer Klausur „Fiese Fliesen“!!!**), dass K dem V eine Nachfrist zur Mangelbeseitigung hätte setzen müssen und den Mangel nicht eigenmächtig beheben lassen darf!

Da aber der V den Mangel vermutlich nicht kostengünstiger hätte beheben können, standen Sie erneut vor der Frage, ob K dann nicht wenigstens die Aufwendungen ersetzt verlangen kann, die bei Nachfristsetzung auch dem V entstanden wären. Wenn Sie den aus der **Kursmitschrift** oder der **„Fiese Fliesen“-Musterlösung** bekannten Streitstand zu den dabei vertretenen 4 Ansichten (echte nichtberechtigte GoA gemäß den §§ 684, 1; 818 ff; 812 I 1, 2.Alt. / Rückgriffskondiktion; § 326 II 2 analog oder gänzlich ablehnend BGH; vgl. NJW 2005, 1348) auch nur annähernd dargelegt haben, wird Ihnen auch in dieser Klausur eine weit überdurchschnittliche Note sicher sein!!

Im **3. Teil** werden Sie sich aus Kursteilnehmer/in hoffentlich daran erinnert haben, dass ich Sie in der Sitzung zur Forderungsabtretung extra auf den Hinweis in der Fußnote im Schönfelder zu § 399 BGB hingewiesen habe, dass das Abtretungsverbot des § 399 BGB nicht wirksam ist, wenn es sich bei der abgetretenen Forderung um ein Handelsgeschäft gehandelt hat. Ansonsten werden Sie sich vielleicht daran erinnert haben, dass wir über **§ 354 a HGB** auch in den **Einbaufällen im Bereicherungsrecht** ausführlich gesprochen haben! Da V nicht mehr der Anspruchsinhaber war, konnte er sich daher mit dem Schuldner nicht mehr auf eine Herabsetzung der Vergütung verständigen!

Fazit zu den Mai- Examensklausuren

In den Rechtsgebieten Zivilrecht und Strafrecht, die in meinen „Zuständigkeitsbereich“ als Dozent für Zivilrecht und Strafrecht fallen und deren Inhalt ich somit beurteilen kann, waren auch im Mai 3 von 4 Klausuren vollkommen mit den Klausuren identisch, die wir in unserem kursinternen Klausurtrainingsprogramm verwenden!!.

Ich teile Ihnen dies keinesfalls aus Werbezwecken mit, sondern um all denen unter Ihnen ausdrücklich Mut zu machen, die Ihre Examensklausuren noch schreiben müssen: Trotz der mittlerweile drastisch angestiegenen Durchfallquote brauchen sich um ihre Examensnote keinen Sorgen zu machen (und um das Bestehen des Examens an sich schon gar nicht!), wenn Sie mit den Streitständen vertraut sind, die wir im Kurs besprochen und für Sie in unserer kursinternen Klausur- Trainingsprogramm übernommen haben. Die ca. 180 kursinternen Trainingsklausuren stammen aus einem Pool von weit über 500 Examensklausuren und werden von uns im Hinblick auf die Examenshäufigkeit und Typizität gezielt für Sie ausgewählt. Vielleicht verstehen Sie auch vor diesem Hintergrund, dass ich während des gesamten Kurses permanent insistiert habe, dass Sie diese Klausuren gliedern bzw. schreiben!!

Da ich auch im Mai sehr zuversichtlich bin, dass Sie mit diesen Klausuren gut zurecht gekommen sind: Vielleicht hängen Sie ihr Handtuch schon einmal über einen Stuhl unseres Kölner Assessorkurses...

Viele Grüße und weiterhin viel Erfolg wünscht Ihnen Ihr

Harald Langels

Juni 2009

Zivilrecht I

V ist Eigentümer eines Hausgrundstücks. Dieses will er baldmöglichst, aber nicht zu jedem Preis, verkaufen. Er bittet seinen Sohn S die vorvertraglichen Verhandlungen zu führen. Daneben beauftragt er auf seine Kosten den öffentlichen Bausachverständigen B mit der Anfertigung eines Gutachtens über den Zustand des Hauses, dessen Wert und mögliche Mängel. V macht gegenüber B deutlich, dass dessen Gutachten Grundlage eines späteren Kaufvertrags werden soll. S führt mit dem Kaufinteressenten K die Vertragsgespräche. V bittet den S, dem B im Haus herumzuführen. S, der das Haus genau kennt, weiß, dass das Gebälk im Dachboden von Fäulnis befallen ist. Er äußert gegenüber B, dass eine Besichtigung des Dachbodens nicht notwendig sei, weil dieser schwer zugänglich und im Übrigen erst vor kurzem umfangreich renoviert worden sei. Der Dachboden befände sich in einwandfreiem Zustand.

B fertigt daraufhin sein Gutachten, ohne den Dachboden besichtigt zu haben. In dem Gutachten bescheinigt B den guten Zustand des Hauses und beziffert dessen Wert mit Euro 450.000,-. Den Umstand, dass er den Dachboden nicht besichtigt hat, vermerkt B in seinem Gutachten nicht. V weiß von alledem nichts.

Aufgrund des positiven Gutachtens des B und den umfangreichen vorvertraglichen Gesprächen mit S werden sich K und V schnell einig. Am 8.4.2008 schließen V und K einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über das Hausgrundstück zu einem Kaufpreis von Euro 450.000,-. Das Grundstück wird aufgelassen und K danach als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Bereits im Mai 2008 stellt K erhebliche Feuchtigkeitsschäden fest und beauftragt seinerseits einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Hausgrundstücks. Der Sachverständige stellt zutreffend fest, dass die gesamte Dachkonstruktion aufgrund gravierenden Fäulnisbefalls abgebrochen und durch ein neues Dach ersetzt werden muss. Die Kosten dafür belaufen sich auf 40.000,--.

K zeigt diesen Mangel bei V an und verlangt Nachbesserung. V verweigert sich. K fordert den V erneut zur Nachbesserung auf und setzt ihm hierfür eine Frist. V beruft sich auf das Gutachten des B und im Übrigen darauf, dass er von den Machenschaften seines Sohnes, von denen er inzwischen erfahren hatte, keine Kenntnis hatte. V verweigert erneut die Nachbesserung.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist erhebt K gegen V Klage auf Zahlung von 40.000,-- für das neue Dach. Gleichzeitig verklagt K auch B auf Euro 40.000,-. B erwidert, er habe von dem schlechten Zustand des Dachbodens nichts gewusst und sich auf die Aussagen des S verlassen. Im Übrigen habe er mit K auch nichts zu tun. Sein Vertragspartner sei V. Außerdem ist B der Meinung, dass alles nur die Schuld des S sei.

K, dessen finanzielle Mittel aufgrund der Anschaffung des neuen Dachstuhls zwischenzeitlich knapp werden, bittet die C-Bank um einen Kredit i.H.v. Euro 20.000,-. C erklärt sich zur Gewährung eines Darlehns in dieser Höhe bereit, verlangt jedoch Sicherheit in Form einer Bürgschaft. K findet in seinem Freund F einen Bürgen. K erhält von der C-Bank ein Formular für die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft durch F. In dem

Formular ist jedoch die Höhe der Haftungssumme nicht eingetragen. Dieses Formular legt K dem F vor. F unterschreibt die Bürgschaft und bittet den K, den Betrag anschließend selbst einzutragen. K trägt nach Unterzeichnung durch F in dessen Blankettbürgschaft einen Betrag von Euro 20.000,- ein. Diese Erklärung übergibt K dem zuständigen Sachbearbeiter der C-Bank, der nicht bemerkt, dass der Betrag von K nachträglich eingetragen wurde. Das Darlehen i.H.v. Euro 20.000,- wird an K ausbezahlt. Nachdem K Euro 5.000,- an die C-Bank zurückgezahlt hat, gerät er in weitere finanzielle Schwierigkeiten und kann keine weiteren Zahlungen an die C-Bank vornehmen. Die C-Bank kündigt daraufhin das Darlehen. Da bei K nichts mehr zu holen ist, wendet sich die C-Bank an F und verlangt aufgrund der übernommenen Bürgschaft die Zahlung von Euro 15.000,-. F weigert sich und beruft sich darauf, dass er nicht zahlen müsse, da die Bürgschaft unter einem Formmangel leide.

Fragen:

1. Kann K von V die Zahlung von 40.000,-- verlangen?
Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.
2. Kann K von B die Zahlung von 40.000,-- verlangen?
Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.
3. Kann C von F Zahlung von 15.000,-- verlangen?

Persönliche Anmerkung

Wiederum handelt es sich um eine Standardklausur, die Ihnen als Kursteilnehmer/in keine allzu großen Probleme bereitet haben dürfte:

Neben den Gewährleistungsansprüchen gemäß den §§ 437 Nr. 3, 280 I, III; 281 war im 1. Teil zum einen an die cic zu denken, die bei Arglist des Verkäufers (Wissenszurechnung seines Vertreters gemäß § 166 I) auch nach Gefahrübergang noch anwendbar ist.

Zum anderen ging es um die aus der 4. Lerneinheit bekannte Problematik, dass der Gutachtervertrag ein Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte ist und daher auch B haftet, wenn er wusste, dass sein Gutachten Grundlage von Verkaufsverhandlungen sein würde und er nicht darauf hinweist, dass er den Dachstuhl nicht überprüft hat (vgl. dazu die völlig identische Problematik aus der Kursmitschrift / 4. Lerneinheit zum Fall des Steuerberaters, der die Zahlenangaben in der Bilanz ungeprüft übernimmt und darauf nicht hinweist; vgl. auch die Klausur aus dem BGB- Ordner „Wozu hat man Freunde“!!).

Im 2. Teil der Klausur ging es um die aus der Kursmitschrift zur Bürgschaft bekannte Frage, ob die Bürgschaftserklärung des F formwirksam war. Da F die Bürgschaft selbst blanko unterschrieben hat, ging es nicht um die teleologische Reduktion des § 167 II bei der Vollmachtserteilung, sondern nur um die Frage, ob die Blankounterschrift formwirksam ist. Da eine Blankobürgschaft zulässig ist, wahrt dies die Form, so dass F aus den §§ 765, 488 I 2 haftet. F würde ja sogar analog § 172 II haften, wenn die blanko unterschriebene Bürgschaft später durch K abredewidrig ausgefüllt worden wäre.

Zivilrecht II

Vermieter V ist Eigentümer eines Mehrfamilienwohnhauses. Eine seiner Wohnungen hat er an M vermietet. Zu dessen Wohnung gehört auch eine Garage. M hat in der Garage neben seinem Auto ein Motorrad stehen, das er sich zum Freizeitvergnügen angeschafft hat. Als M auf Weltreise geht, befürchtet V, seine Miete nicht zu bekommen. Er geht deshalb in die Garage des M und holt dessen Motorrad heraus, das er anschließend in seine eigene Garage stellt. Die Befürchtungen des V sind jedoch unbegründet, da M auch während seiner Abwesenheit die Miete regelmäßig zahlt. Als M von seiner Reise zurückkommt, verlangt er von V sein Motorrad heraus. Als sich V weigert, erhebt M Klage beim zuständigen Gericht und verklagt V auf Herausgabe seines Motorrads.

Nach Zustellung der Klage erwidert V schriftlich, dass er, wie sich jetzt gezeigt habe, das Motorrad zu Recht von M geholt hätte. Seit Rechtshängigkeit der Klage habe der M keine Miete mehr gezahlt und sei inzwischen mit 2.000,- im Rückstand. M seinerseits erwidert, dass die Behauptung des V zwar richtig sei. Er habe die Mietzahlungen aber eingestellt, weil V sich weigert, ihm sein Motorrad heraus zu geben. V meint, dass M kein Recht hätte, die Miete einzubehalten. Schließlich habe man im Mietvertrag aufgrund einer Individualabrede vereinbart, dass dem Mieter ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur zustehe im Falle etwaiger Sach- und Rechtsmängel, im Fall des § 539 oder aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen zu viel gezahlter Miete.

1. Zum Termin der mündlichen Verhandlung erscheint nur M, obwohl beide Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. M will die Gelegenheit nutzen und beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils gegen V.
Prüfen Sie gutachterlich umfangreich, wie das Gericht entscheiden wird.
2. Nachdem V das gegen ihn gerichtete Versäumnisurteil erhalten hat, sucht er einen Rechtsanwalt auf, der ihm rät, Einspruch einzulegen und darüber hinaus Widerklage zu erheben, um sein Recht zum Besitz feststellen zu lassen. V erhebt form- und fristgerecht Einspruch und Widerklage.
Prüfen Sie, wie das Gericht entscheiden wird. Von der Zuständigkeit des Gerichts ist auch hier auszugehen.
3. Wie verhält es sich zu Aufgabe 1 und 2, wenn der M sein Motorrad von H unter Eigentumsvorbehalt erworben hat und der H, weil M die Kaufpreiszahlungen nicht mehr erbringt, wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist (§§ 323, 346), bevor V das Motorrad aus der Garage des M geholt hat.

Gegebenenfalls ist ein Hilfsgutachten zu erstellen.

Zivilrecht III

Der 8jährige K befand sich gemeinsam mit seiner Mutter M am zweiten Weihnachtstag anlässlich einer Weihnachtsfeier in einer Gaststätte. Die Gaststätte liegt an einer viel befahrenen Straße. Gegen 23.30 Uhr lief K von seiner - wie in eigenen Angelegenheiten sonst auch immer üblich - etwas unaufmerksamen Mutter unbemerkt auf die hell erleuchtete Straße und wurde - 20 Meter hinter dem Fußgängerüberweg - von dem Fahrzeug der A, das diese auch selber steuerte, erfasst und erlitt schwere Verletzungen.

Aufgabe:

Beurteilen Sie in einem umfangreichen Gutachten, welche Ansprüche der gesetzlichen Krankenversicherung (V) des K, die die erforderlichen Heilbehandlungskosten i.H.v. 20.000,-- übernimmt, gegen die A zustehen.

Abwandlung:

Beurteilen Sie in einem umfangreichen Gutachten, wie der Fall zu beurteilen ist, wenn - bei ansonsten gleichbleibendem Sachverhalt - der K infolge einer Unachtsamkeit stolpert und sich bei einem Sturz gegen das Auto der A, das diese ordnungsgemäß am rechten Straßenrand abgestellt hatte, erhebliche Verletzungen zuzieht.

Persönliche Anmerkung

Da die Ansprüche des Kindes gegen die eigene Mutter gemäß § 116 VI SGB X nicht auf die Versicherung übergehen, ist ausschließlich nach Ansprüchen gegen A gefragt, die

- 1) in der Person des K entstanden und anschließend
- 2) gemäß § 116 I SGB X kraft Gesetzes auf die Versicherung übergegangen sind:

Der Anspruch aus § 7 I StVG ist dem Grunde nach unproblematisch gegeben. Ein Anspruchsausschluss gemäß § 7 II StVG kommt offensichtlich nicht in Betracht, so dass die gesamte Problematik des Falles im haftungsausfüllenden Tatbestand liegt. Hier begegnet uns die gesamte Problematik, die wir sowohl in der 2. Lerneinheit Deliktsrecht als auch im Familienrecht ausführlich besprochen haben:

Ein anspruchverkürzendes Mitverschulden des Kindes über die §§ 9 StVG, 254 BGB, der für Fußgänger und Radfahrer gilt, kommt nicht in Betracht, weil das Kind bei Unfällen im fließenden Verkehr (im Gegensatz zur Fallabwandlung!!) gemäß § 828 II BGB nicht verschuldensfähig und daher auch nicht mitverschuldensfähig ist.

Fraglich ist jedoch, ob sich K nicht das Mitverschulden seiner Mutter als gesetzliche Vertreterin gemäß den §§ 254 II 2, 278 anspruchsmindernd anrechnen lassen muss. Dabei müssen Sie die im Kurs besprochene Prüfungsreihenfolge einhalten, um auf die volle Punktzahl zu gelangen (vgl. Kursmitschrift zur 2. Lerneinheit oder Schuldrecht BT 4, S. 102, 103):

§ 254 II 2 gilt entgegen seiner systematischen Stellung nicht nur im Rahmen des § 254 II 1, sondern auch bei der Anrechnung des Mitverschuldens im Rahmen der Schadensentstehung, weil er wie ein selbständiger § 254 III gelesen wird.

Danach war fraglich, ob es sich bei der Verweisung auf § 278 um eine Rechtsgrund- oder folgenverweisung handelt. Folgt man der ganz hM (Sie erinnern sich an die berühmte Milupa- Entscheidung des BGH aus der Produzentenhaftung!), so handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung, so dass das Mitverschulden der Mutter den Anspruch des Kindes nur dann verkürzt, wenn zur Zeit der Mitwirkung der Mutter zwischen dem Kind und dem Autofahrer bereits ein Schuldverhältnis iSd § 278 bestand. Da dies erst durch den Unfall entsteht, wird der Anspruch des Kindes nicht über die §§ 254 II 2, 278 gekürzt.

Jetzt kam natürlich der Schwerpunkt der Klausur, der Ihnen sowohl aus der Kursmitschrift zum Familienrecht, der Klausur „Der Grill“ sowie der Klausur aus dem Lerneinheitenordner zum Familienrecht „Take care“ bekannt war und auf diese Klausur absolut 1:1 übertragbar war (vgl. mein Buch zum Familienrecht S. 25 – 27 oder Schuldrecht AT 2 S. 107 – 109.):

Es geht um die Frage, ob der Anspruch des Kindes nicht nach den Regeln über den gestörten Gesamtschuldnerausgleich zu kürzen ist: Sollte die Mutter bei der Nichtbeaufsichtigung ihres Kindes ihre eigenübliche Sorgfalt eingehalten haben und liegt kein Fall der groben Fahrlässigkeit iSd § 277 vor, so stellt sich die Frage, ob das Kind einen SE-Anspruch gegen seine Mutter aus § 823 I hat.

Lesen Sie hierzu bitte den Streitstand in unserer Klausur: „Take care“ im Lerneinheiten-Ordner, daher im Folgenden in aller Kürze:

Nach einer Ansicht (Palandt- Diederichsen) gilt § 823 I nicht im Bereich der unerlaubten Handlungen, weil diese ein generelles Schädigungsverbot beinhalten. Folgt man dieser Ansicht, haftet auch die Mutter gegenüber K, so dass der Gesamtschuldnerausgleich zwischen A und der Mutter gar nicht gestört ist.

Nach hM gilt das Haftungsprivileg des § 1664 auch im Rahmen des § 823 I, wenn die deliktische Handlung in Zusammenhang mit der Verletzung der elterlichen Sorge steht. Etwas anderes gilt nur, wenn ein Elternteil das Kind als Fahrzeuginsassen verletzt, damit sich § 1664 nicht als Haftungsprivileg der Kfz-Versicherung auswirkt, die auch die Verletzung von Insassen versichert.

Folgt man dieser Ansicht, so hat das Kind wegen § 1664 keine Ansprüche gegen seine Mutter, so dass der A bei M nicht gemäß § 426 I Regress nehmen kann. Im Rahmen des dadurch gestörten Gesamtschuldnerausgleichs werden bekanntermaßen 2 (und nicht 3 / keine Fiktion der Gesamtschuld!!) Ansichten vertreten.

Entweder man kürzt den Anspruch des Kindes gegen den nicht privilegierten Schädiger um den Betrag, den dieser ohne das Haftungsprivileg des § 1664 im Regressweg erzielen könnte oder man folgt der Ansicht des BGH: Der Anspruch des Kindes wird danach nicht gekürzt, weil die Mutter bedingt durch das Haftungsprivileg des § 1664 erst gar nicht in die Rolle einer Schuldnerin gelangt, so dass von Haus aus kein Gesamtschuldverhältnis entsteht, so dass der Gesamtschuldnerausgleich (im Gegensatz zum vertraglichen Haftungsverzicht!) auch gar nicht gestört werden kann. Vgl. mein Buch zum Familienrecht S. 25 – 27 oder Schuldrecht AT 2 S. 107 – 109.

In der Fallabwandlung muss sich das Kind sein eigenes Mitverschulden gemäß § 254 I anspruchsmindernd anrechnen lassen, weil § 828 II nur bei Unfällen im fließenden Verkehr gilt (vgl. Kursmitschrift zur 2. Lerneinheit oder Schuldrecht BT 4, S. 58).

September 2009

Zivilrecht I

Der Versicherungsvertreter A ist Mieter eines Büros in einem Geschäftshaus. Zu seinem Büro hat er aufgrund der schlechten Parkplatzsituation in der Umgebung einen Parkplatz im Hinterhof des Geschäftshauses hinzu gemietet. Es ärgert ihn, dass sich immer wieder Fremde auf seinen Parkplatz stellen. Deshalb stellt er ein Schild auf, auf dem er darauf hinweist, dass es sich um einen Privatparkplatz handelt und widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Als der A wieder einmal von einem Geschäftstermin zurückkommt, muss er feststellen, dass sich der Angestellte F mit dem Auto des Gastronomiebetriebs X auf seinen Parkplatz gestellt hatte. Dieser hatte aufgrund akuter Zeitnot keinen anderen Parkplatz suchen wollen. Verärgert rief der A daraufhin den Abschleppservice an.

Als der Abschleppunternehmer das KFZ gerade aufgeladen hat, kommt der F vorbei und der Abschleppunternehmer lässt das Auto wieder herunter. Der F fährt davon und der A bezahlt zähneknirschend die Rechnung des Abschleppunternehmers in Höhe von 160€.

Wenig später reut es den A, dass er den F einfach davon fahren ließ und verlangt von diesem die Kosten für den Abschleppunternehmer heraus. Außerdem will er für den Fall, dass der F nicht zahlt den X in Anspruch nehmen.

Dem hält der F entgegen, dass der A nicht gleich den Abschleppunternehmer hätte rufen müssen, sondern, dass es ja aufgrund des Aufdrucks auf dem Auto „Gastronomiebetrieb X“ nahe gelegen hätte den F in einem der umliegenden Restaurants aufzusuchen. Außerdem seien in der näheren Umgebung – was zutrifft – mehrere Parkplätze frei gewesen.

X meint er sei nicht für das Verhalten des F verantwortlich. Dieser habe sich immer – was ebenfalls zutrifft – ordnungsgemäß verhalten.

Der A meint, es sei ihm nicht zumutbar gewesen in nicht weniger als elf Restaurants in der näheren Umgebung nach dem F zu suchen.

1. Kann der A von dem F die Abschleppkosten in Höhe von 160 € ersetzt verlangen?

2. Kann der A von dem X die Abschleppkosten in Höhe von 160 € ersetzt verlangen?

3. Vorausgesetzt A legt ordnungsgemäß Klage gegen F und X als Gesamtschuldner ein. F und X erscheinen nicht zu der ersten mündlichen Verhandlung, woraufhin ein Versäumnisurteil ergeht. Hiergegen legen F und X Einspruch ein, woraufhin das Gericht eine zweite Verhandlung anberaumt.

Angenommen F und X erscheinen auch nicht zur zweiten Verhandlung und das Gericht erlässt - bei Vorliegen der Voraussetzungen - ein zweites Versäumnisurteil.

Was wären die Voraussetzungen für ein zweites Versäumnisurteil?

4. Wie wäre Frage 3 zu beurteilen, wenn statt des ersten Versäumnisurteils ein Vollstreckungsbescheid erlassen worden wäre?

Zivilrecht II

Studentin M sucht eine Wohnung und entscheidet sich für die Wohnung des V. Die Miete beträgt ortsübliche 300 €. In dem Mietvertrag wird folgende Klausel aufgenommen:

Die Mieterin verpflichtet sich die Heizung jährlich kontrollieren zu lassen.

Außerdem verlangt der V eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Eltern der M. Die Eltern sollen neben den Mietforderungen außerdem für alle aus dem Vertragsverhältnis weitergehenden Ansprüche bürgen. Diese bringt die M dem V in schriftlicher Form zur Vertragsunterzeichnung mit und händigt sie dem V aus.

Nach dem die M in die Wohnung eingezogen ist und die Heizung zum ersten Mal kontrollieren lässt, stellt der von ihr beauftragte Installateur an der Heizung Mängel fest und bietet der M an diese sogleich zu reparieren. Die M stimmt zu und begleicht auch gleich die Rechnung in Höhe von 1.000 €.

Nach dem die M ihr Studium abgeschlossen hat kündigt sie fristgerecht den Mietvertrag zum 31. Mai 2009. Als der V die Wohnung Ende Mai heraus verlangt verweigert die M zunächst die Herausgabe. U, eine Freundin der M, ist nämlich für ein Praktikum in die Stadt gekommen und sucht verzweifelt eine Wohnung. Statt der ortsüblichen 300 € bot sie der M sogar 500 € für den Monat Juni. M überließ ihr die Wohnung für den Juni.

Als M die Wohnung dem V Ende Juni zurück gibt, stellt dieser im Teppichboden einige große Brandlöcher aufgrund der exzessiven Feierei der M fest. Er möchte die Wohnung schnellstmöglich weiter vermieten und lässt daher den Teppich für 1.500 € erneuern.

V verlangt von M die Herausgabe der erlangten Miete in Höhe von 500 € oder zumindest 300 € Miete für den Monat Juni. Außerdem will er von der M die Kosten für die Erneuerung des Teppichs ersetzt haben in Höhe von 1.500€.

M hingegen verlangt von V die 1.000 € Kosten für die Reparatur der Heizung.

Außerdem will der V, für den Fall, dass die M die ihm zustehenden Ansprüche nicht ersetzen kann, auf die Bürgschaft der Eltern zurückgreifen.

Wie ist die Rechtslage?

Zivilrecht III

O ist Orthopäde mit einer gut gehenden Praxis in von V gemieteten Räumen. Weil viele Kunden ihn fragen, ob er einen guten Physiotherapeuten empfehlen kann, inseriert er in der Zeitung und lernt so P kennen. O und P werden sich einig, dass sie in den Räumen des O ab Januar 2009 zusammen arbeiten wollen. P lässt zwei Räume mit eigenen Mitteln umbauen, die beiden teilen sich Sanitäreinrichtungen, Wartezimmer und Rezeption. Gewinne und Verluste sollen nach dem Verhältnis 70/30 geteilt werden.

Im Februar 2009 erhebt Vermieter V eine Nebenkosten-Nachforderung wegen gestiegener Energiekosten. Da O im Skiurlaub ist, schickt er den Brief an P. P legt den Brief auf den Stapel des O, weil er meint, dieser gehe ihn nichts an.

Frage 1:

Kann V von P Zahlung der 750 € verlangen?

Nach einiger Zeit holen sich die beiden auch noch den K in ihre Praxis, der sich auf Knieoperationen spezialisiert hat. Sie bekommen jetzt auch ein neues Praxisschild: "OPK-Praxis". Gewinne und Verluste sollen jetzt nach dem Schlüssel 50/30/20 für O/P/K geteilt werden.

Der R kommt wegen des guten Rufs der Praxis für eine Schulteroperation dorthin; ob ihn O oder K behandelt, ist ihm dabei egal. O behandelt ihn und begeht dabei fahrlässig einen schweren Fehler. Die Schulter bleibt dadurch dauerhaft beschädigt.

R möchte angemessene 30.000 € Schmerzensgeld. Als O sagt, dass er gerade knapp bei Kasse sei, will er das Geld nun von K.

Frage 2:

Kann R von K Zahlung der 30.000 € verlangen?

K sieht seine junge Karriere im Falle eines Klageerfolgs des R finanziell gefährdet und möchte sich das Geld gern wiederholen.

Frage 3:

Kann K, falls er zahlen muss und auch zahlt, Regressansprüche erheben?
Gegen wen und in welcher Höhe?

Persönliche Anmerkung

Soviel Glück kann ein einzelner Mensch unter normalen Umständen – und im Staatsexamen erst recht nicht! – eigentlich gar nicht haben:

Der erste Fall entspricht von der Fragestellung her vollständig dem **Fall 23 aus dem Crashkurs September 2009**, so dass wir am Freitag, den 18.09. im Crashkurs die Klausur besprochen haben, die am darauf folgenden Montag, den 21.09. in völlig identischer Form im ersten Staatsexamen gelaufen ist!

Die zivilprozessuale Problematik des zweiten Versäumnisurteils und des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid sind eineinhalb Wochen zuvor in ZPO-Sitzungen des laufenden Kurses (8. und 14. September) ausführlich behandelt worden.

Ich bin mir daher ganz sicher, dass auch aus Ihrer Sicht als Kursteilnehmer/in in dieser ersten Klausur Weihnachten und Ostern auf einen Tag gefallen sind!!

Auch die zweite Examensklausur ist sowohl in der ersten Sitzung Bereicherungsrecht innerhalb des Intensivkurses als auch am zweiten Tag des Crashkurses am 18. September 2009 bezogen auf die unberechtigte Untervermietung ausführlich besprochen worden.

Auch im zweiten Teil der Klausur handelte es sich um Standardprobleme des Mietrechts die Ihnen ebenso wenig Probleme bereitet haben dürften, nachdem wir auch dieses Problem nicht nur im **Intensivkurs (Die unberechtigte Untervermietung)**, sondern auch im **Crashkurs** am Freitag zuvor **in Fall 19** noch einmal ausführlich besprochen haben (Für Nicht-Kursteilnehmer: BGH NJW 2008, 1216 sowie die Klausur aus unserem Kurs im Anhang).

Hier war insbesondere zu beachten, dass die Mieterin die Mängel eigenmächtig hatte beseitigen lassen ohne dem Vermieter zuvor die entsprechende Gelegenheit dazu zu geben. Der BGH (vgl. Fall 19) hat in seiner Entscheidung ja noch einmal betont, dass die eigenmächtige Ersatzvornahme, die nicht unter den Voraussetzungen des § 536 a Abs. 2 erfolgt, auch nach den Regeln der GoA über § 539 I nicht ersatzfähig ist.

Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass Sie als Kursteilnehmer/in das Problem der eigenmächtigen Ersatzvornahme übersehen haben nachdem ich im Kurs immer wieder darauf hingewiesen hatte, dass dies von der Examensstatistik her das Thema ist, das in den Jahren 2007-2009 im ersten Staatsexamen mit Abstand am häufigsten geprüft wurde.

Dass damit unsere Klausur ‚Fiese Fliesen‘ von der Thematik her bereits zum 11. Mal (!) im Examen geprüft wurde, sei hier nur am Rande erwähnt.

Ich möchte sie auch an dieser Stelle als Leser des Examensreports darum bitten, mir nach Ihrer Teilnahme an den Klausuren die Sachverhalte per E-Mail mitzuteilen. Da es sich für mich um einen Non-Profit-Service handelt, den ich ausschließlich im Interesse der Studentinnen und Studenten anbiete, sollen davon auch künftige Examenskandidaten ebenso profitieren wie Sie dies als Leser in der Vergangenheit getan haben.

Vielen Dank im Voraus,
Harald Langels

Als **Hinweis für künftige Examenskandidaten** möchte ich auf eine Entscheidung des BGH (Aktenzeichen BGH VIII ZR 243/08) hinweisen, in der der BGH betont, dass der Käufer der im Zuge des Rücktritts gemäß § 346 den Kaufpreis zurückerhält, im Gegenzug auch Nutzungersatz leisten müssen. Dies steht nicht im Gegensatz zu § 474 Abs. 2, weil ein Nutzungersatzanspruch im Verbrauchsgüterkauf nur dann ausscheidet, wenn der Käufer im Zuge der Nacherfüllung eine andere erfüllungstaugliche Sache erhält.

Ich bin mir sehr sicher, dass dies in einer der künftigen zivilrechtlichen Examensklausuren geprüft werden wird.

Als kleinen Service für Nicht-Kursteilnehmer füge ich besagte Klausur zur unberechtigten Untervermietung an dieser Stelle ein:

Die unberechtigte Untervermietung

WB hat bei Mü eine 4 Zimmer- Wohnung mit einer Gesamtfläche von 120 qm zu einem Mietzins in Höhe von 500 Euro angemietet. Ein Zimmer mit einer Größe von 30 qm vermietet er ohne Zustimmung der Mü an die Studentin F zum Preis von 200 Euro. Mü verlangt Herausgabe des Mehrerlöses in Höhe von 75 Euro monatlich.

Lösungsvorschlag: Die unberechtigte Untervermietung

1) Überlässt der Mieter - wie hier - die Mietsache trotz verweigerter Zustimmung weiterhin einem Untermieter, kann der Vermieter - nach Abmahnung - auf Unterlassung klagen (§ 541 BGB) oder das Mietverhältnis fristlos kündigen (§ 543 BGB).

2) Die Frage, ob der Vermieter den Mieter wegen unerlaubter Untervermietung auf Herausgabe der Untermietzinsen oder eines Teils davon in Anspruch nehmen kann, ist umstritten.

a) Die Rechtsprechung hat einen solchen Anspruch stets abgelehnt (BGH NJW 1964, 1853 und BGH WM 1969, 298, 300 m.w.N).

b) Ein Teil des Schrifttums empfindet diese Lösung als unbefriedigend und ist sich in deren Ablehnung einig, nicht aber darin, welche Anspruchsgrundlage alternativ in Betracht kommen soll.

aa) Für eine bereicherungsrechtliche Lösung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 816 Abs.1 Satz 1 BGB plädieren Diederichsen (NJW 1964, 2296 - Anm. zu BGH NJW 1964, 1853); Staudinger/Emmerich (BGB, 12. Aufl., § 549 Rz. 61); MünchKomm-Voelskow (BGB, 2. Aufl., § 549 Rz. 17).

bb) Einen bereicherungsrechtlichen Ausgleich aus Eingriffs- oder „Nichtleistungskondiktion“ befürworten MünchKomm-Lieb, § 812 Rz. 221; Erman/H.P. Westermann, BGB, 9. Aufl., § 812 Rz. 71.

c) Einen Ausgleich über § 687 Abs. 2 BGB befürwortet Herschel (JuS 1968, 562).

3) **Nach der Rspr. des BGH bestehen derartige Ansprüche nicht:**

a) Eine unmittelbare Anwendung des § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB scheidet bereits daran, dass die Untervermietung einer Sache **keine Verfügung** (im Sinne einer Übertragung, Belastung, Änderung oder Aufhebung) über das Eigentum des Vermieters darstellt.

Auch eine entsprechende Anwendung des § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB scheidet aus, weil der Untermietzins keinen Gegenwert darstellt, den der Mieter anstelle des Eigentümers erzielt. Dieser hätte die bereits an den Mieter vermietete Sache nicht mehr selbst an einen Dritten untervermieten können. Hinzu kommt, dass der Untermieter dem Vermieter gegenüber kein Recht zum Besitz erlangt, die Untervermietung also nicht wirksam in dessen Rechtsposition eingreift.

Ergänzend sprechen auch folgende Argumente gegen eine analoge Anwendung des § 816:

- Die Vermietung kann nicht mit einer Verfügung gleichgesetzt werden, weil die Vermietung im Gegensatz zu den Verfügungen nicht aus dem Grundbuch heraus ersichtlich ist.
 - Die Vermietung ist nicht im Sinne des § 816 „gegenüber dem Vermieter wirksam“, weil der Vermieter gemäß § 985 vom Untermieter Herausgabe an den Hauptmieter verlangen kann, weil der Untermieter im Verhältnis zum Eigentümer kein Recht zum Besitz hat.
 - Gemäß § 57 a ZVG kann der Ersteigerer das Mietverhältnis zum nächsten zulässigen Termin kündigen. Im Gegensatz dazu muss er in der Vergangenheit erfolgte Verfügungen gegen sich gelten lassen.
- b) Auch dem Gesichtspunkt der Eingriffskondiktion, **§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB**, lässt sich ein Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe des Untermietzinses ebenfalls nicht herleiten, weil der Mieter den Untermietzins nicht auf Kosten des Vermieters erlangt (vgl. Reuter/Martinek, aaO, S. 311). **Die Untervermietung ist auch dann, wenn sie unberechtigt erfolgt, ein dem Mieter zugewiesenes Geschäft.** Dem Vermieter entgehen dadurch keine Verwertungs- oder Gebrauchsmöglichkeiten, deren er sich nicht schon durch den Abschluss des Hauptmietvertrages entäußert hätte; er selbst könnte die Mietsache einem Dritten gar nicht mehr überlassen.
- c) **Ein Anspruch aus angemessener Geschäftsführung, § 687 Abs. 2 Satz 1, § 681 Abs. 2, § 667 BGB, scheidet daran, dass der Mieter mit der Untervermietung kein objektiv fremdes Geschäft vornimmt** (vgl. Staudinger/Lorenz, BGB, 13. Aufl., § 816 Rz. 7; Reuter/ Martinek, aaO, S. 309). Der Mieter, der vertragswidrig untervermietet, übt nur den ihm überlassenen Gebrauch in einer ihm nicht zustehenden Weise aus (vgl. BGH NJW 1964, 1853). Da ein Anspruch aus § 687 Abs. 2 Satz 1 BGB somit schon dem Grunde nach ausscheidet, ist auch die Auffassung abzulehnen, zumindest der durch die Untervermietung erlangte Mehrerlös sei herauszugeben.
- d) Schließlich kann der Vermieter vom Mieter auch nicht nach den **§§ 987, 990, 99 Abs. 3 BGB** die von diesem durch Untervermietung gezogenen Nutzungen verlangen, weil es bereits an der für die §§ 987 ff BGB erforderlichen Vindikationslage zwischen Vermieter und Mieter fehlt.

Oktober 2009

Zivilrecht I

I, D und A beschließen am 01.06.07 mündlich, zum 03.09.07 eine „IDA-GmbH“ gründen zu wollen. Diese soll einen überregionalen Holzhandel betreiben mit einem Jahresumsatz von mehreren Hunderttausend Euro pro Jahr. Das Stammkapital soll 25.000 Euro betragen. Jeder (I, D, A) soll alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer sein und vom Selbstkontrahierungsverbot befreit sein.

Am 01.06.07 kauft der geschäftlich sehr erfahrene D für die „IDA-GmbH in Gründung“, mit Zustimmung von I und A, bei Großhändler G telefonisch eine Computeranlage im Wert von 10.000 Euro. Wegen der genauen Modalitäten wird mehrfach telefoniert. Deshalb hält es G für angebracht, anschließenden ein Bestätigungsschreiben zu faxen. Darin ändert er aber den ursprünglichen Preis auf 12.000 Euro, da er ursprünglich falsche Preislisten vorliegen hatte. D reagiert nicht auf das Fax. Im August liefert G mangelfrei und vereinbarungsgemäß.

Weitere Geschäfte werden von I, D und A nicht getätigt.

Am 03.09.07 schließen I, D und A vor Notar einen Vertrag über die Gründung der GmbH. Von einer Eintragung ins Handelsregister sehen I, D und A jedoch ab, da sie inzwischen zerstritten sind.

Im Januar 2009 macht sich D als Einzelkaufmann mit einem Geschäft für Werbeartikel selbständig.

Im Sommer 2009 bestellt die B-GmbH (Hersteller von Lutschtabletten) bei D 12.000 Stück Baumkuchen für eine Werbeaktion. Diese werden in Dosen verpackt, die mit dem Logo der B-GmbH bedruckt sind. Der Baumkuchen wird direkt an die Kunden der B-GmbH, die alle Apotheken sind, geliefert.

Der Kuchen hatte bereits bei Gefahrübergang einen Mangel, sodass ein Teil davon bereits vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums schimmelt. Daraufhin will die B-GmbH nicht den vollen Kaufpreis zahlen. D meint, die B-GmbH hätte den Mangel nicht ordnungsgemäß angezeigt. Die B-GmbH meint, der Mangel habe sich doch erst nach Lieferung gezeigt. Außerdem sei der Kuchen doch direkt an die Apotheken geliefert worden. Diese hätten ihn jedoch erst nach 14 Tagen über den Schimmel informiert. Eine Vereinbarung über eine entsprechende Informationspflicht sei mit den Apotheken nicht geschlossen worden.

1) Von wem und in welcher Höhe kann G Zahlung verlangen?

2) Hat D gegen die B-GmbH einen Anspruch in voller Höhe des Kaufpreises?

Bearbeitervermerk

Alle Rechtsfragen sind – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – zu erörtern.

Zivilrecht II

Der 30-jährige C ist seit Jahren gegen den Faschismus aktiv. Als im Hamburger Schanzenviertel ein Aufmarsch der rechtsradikalen Gruppe „Teutonische Jugend“ angekündigt wird, beschließen er und einige Mitstreiter dagegen zu protestieren.

Da eine Gegendemonstration voraussichtlich verboten würde, beschließen die Aktivisten in kleinen Gruppen loszuziehen.

Am Samstag 11. Juli geht C mit dem 22-jährigen P und dem 15-jährigen B ins Schanzenviertel. Sie stellen sich an einen Straßenrand. Auf der anderen Seite sind ein Spielplatz und eine Eisdielen.

P ist schon zu diesem Zeitpunkt angetrunken. C bemerkt das, schickt ihn aber nicht weg, da er ihn zum Halten des Transparents mit der Aufschrift „Kein Fußbreit den Faschisten“ braucht.

Um 15 Uhr kommt die „Teutonische Jugend“ bei der Gruppe um C vorbei. P hatte inzwischen – entgegen Cs Aufforderung – weiter getrunken und ist nun stark alkoholisiert. Die Polizisten können nicht verhindern, dass die Rechtsradikalen einige Steine in Richtung C, P und B werfen. Einer trifft P am Kopf und hinterlässt eine blutende Wunde.

C, P und B beschließen durch Blickkontakt, sich dies nicht bieten zu lassen und werfen jeder ca. 2-3 Ziegelsteine zurück, bevor die Polizei sie abdrängen kann.

Ob ein Rechtsradikaler verletzt wurde, lässt sich nicht mehr klären. Auch lässt sich nicht klären, wer von C, P und B welchen Stein geworfen hat. Sicher ist jedoch:

Ein Stein trifft den 8jährigen K am Bein und hinterlässt eine schwere Prellung, die jedoch nach ca. einem Monat ohne Folgen ausheilt.

K war mit seiner Mutter E auf dem Spielplatz gewesen. E war zwar von den aufziehenden Demonstranten ziemlich beunruhigt, verließ sich jedoch auf die Polizei. Vorsichtshalber stellte sie sich jedoch mit K hinter eine starke Eiche. Als sie von dem randalierenden Mob abgelenkt wird, entwischt ihr K und wird getroffen.

Ein zweiter Stein fliegt in die Eisdielen und trifft einen Wasserhahn. Der reißt aus der Wand und ein Wasserstrahl ergießt sich über die umliegenden Wände. Daran befinden sich Fliesen, die am Tag zuvor von Fliesenlegermeister Z ordnungsgemäß verlegt worden waren (Wert 1500 Euro). Diese waren jedoch noch nicht angetrocknet und fielen deshalb von den Wänden und zerbrachen.

Der Inhaber S der Eisdielen hatte die Arbeit des Z bisher noch nicht gesehen, ein Termin dafür war auf Montag, 13. Juli festgelegt worden.

- 1) Welche Ansprüche hat der gesetzlich krankenversicherte K gegen C, P und B?**
- 2) Welche Ansprüche haben Z und S (dieser ist auch Eigentümer des Grundstücks mit der Eisdielen) gegen C, P und B?**
- 3) Welches Gericht wäre für die Geltendmachung eventueller Ansprüche des K gegen C, P und B zuständig? C, P und B wohnen alle in Hamburg. Kann K diese Ansprüche selbst geltend machen?**

Anlage

Zivilrecht III

K aus Flensburg will am 01.01.09 einen sieben Jahre alten Gebrauchtwagen von V in Kiel zum Preis von 12.500 Euro kaufen. Auf die ausdrückliche Frage des K nach der Unfallfreiheit bejaht V diese. Als K noch zögert, bietet ihm V an, er könne wegen jeden Irrtums binnen sechs Monaten den Vertrag durch Anfechtung beseitigen. Daraufhin schließt K den Vertrag ab und bezahlt bar. Im April 2009 zieht K mit dem Wagen von Flensburg nach München.

Dort bringt K den Wagen am 09.06.09 in die Werkstatt und lässt für 1500 Euro die altersentsprechend verschlissenen Bremsen austauschen. Der Werkstattangestellte teilt ihm mit, am linken Kotflügel sei einmal ein kleinerer Lackschaden ausgebessert worden. Tatsächlich war beim Herausfahren aus der Garage bei V ein kleiner Parkschaden entstanden, den V in einer Werkstatt für 500 Euro fachgerecht beheben ließ.

K ist empört, da V ihm doch Unfallfreiheit zugesichert hatte. Er erklärt am 11.06.09 schriftlich die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise wegen Irrtums über den Lackschaden. Anschließend meldet er den Wagen zum 30.06.09 ab und stellt in kostenpflichtig ein.

V sieht keine arglistige Täuschung, akzeptiert aber die Anfechtung wegen der Vereinbarung.

K fordert ihn mit Schreiben vom 23.07. auf den Wagen bis 31.07. in München abzuholen. Er will den Wagen jedoch nicht herausgeben bis V ihm folgende Positionen ersetzt hat: 1.500 Euro Werkstattkosten, 100 Euro für seine Anreise zum Vertragschluss nach Kiel, 100 Euro für das Unterstellen des Wagens, 400 Euro für Kfz-Steuer und Versicherung.

V will dagegen nicht einmal den vollen Kaufpreis von 12.500 Euro erstatten. Der Wagen sei wegen des Alters und der Nutzung (20.000 km) nur noch 10.000 Euro wert. Außerdem müsste sich K 6 x 1.200 Euro abziehen lassen, die er ansonsten für einen Mietwagen hätte aufbringen müssen. V will insgesamt daher nur 6.800 Euro zahlen (12.500 + 1.500 – 7.200 Euro). Jedenfalls müsse man aber den Wertverlust und die Gebrauchsvorteile bei K iHv 2.500 Euro abziehen. Außerdem solle K den Wagen nach Kiel bringen, maximal würde V den Wagen in Flensburg abholen.

Ist und in welcher Höhe der Anspruch des K gegen V begründet?

Kann K verlangen, dass der Wagen Zug um Zug gegen Leistung in München abgeholt wird?

Bearbeitervermerk

Gehen Sie davon aus, dass alle Beträge richtig berechnet wurden. Zinsen bleiben außen vor.

November 2009

Sachverhalt Zivilrecht I

Der in Köln lebende, unverheiratete 42jährige Zahnarzt Z verliebt sich im Sommer 2005 in die 22jährige ukrainische, mittellose Studentin S, die als Au-pair-Mädchen ebenfalls in Köln lebt. Allerdings geht sie beim Z ein und aus. Er bezahlt weitestgehend den Lebensunterhalt für das gemeinsame Leben, sie erledigt Einkäufe und macht die Wäsche. Darüber hinaus haben die beiden die Urlaube zusammen verbracht.

Im Sommer 2007 bietet Z ihr an, ihr Gebiss aus kosmetischen Gründen zu sanieren. Er erstellt einen Kostenvoranschlag über 7.000,- €, den die S bei ihrer privaten Krankenversicherung einreicht. Diese gibt nur eine Zusage zur Erstattung von 5.000,- €. Daraufhin beginnt Z die Behandlung. S erhält die 5.000,- €, verwendet diese aber im Einverständnis mit Z für die gemeinsame Lebensführung.

Im Sommer 2009 trennen sich Z und S in Unfrieden. Z verlangt von S 7.000,- € für die Zahnbehandlung. Es habe sich nicht um eine Gefälligkeit gehandelt, vielmehr habe er den Kaufpreis nur gestundet. Hilfsweise beruft er sich auf ungerechtfertigte Bereicherung.

Frage 1:

Ist der Anspruch des Z begründet?

Z und S schließen einen Prozessvergleich über 3.500,- €. S schickt daraufhin einen Scheck an Z, der auf „Dr. Z oder Überbringer“ ausgestellt ist. Der Scheck kommt mit der Praxispost an, die von Arzthelferin H (wie üblich) geöffnet wird. Sie geht mit dem Scheck zur Bank und lässt den Betrag ihrem Privatkonto gutschreiben. Z bekommt davon nichts mit und lässt die Vollstreckungsklausel gegen S erstellen, um daraus die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Frage 2:

Kann sich S mit Erfolg gegen die Zwangsvollstreckung zur Wehr setzen?

Sachverhalt Zivilrecht II

Teil 1:

Der Jurastudent A erbt von seiner Großmutter eine wertvolle Vase, die ihm aber leider überhaupt nicht gefällt. Er beschließt, die Vase an den B zu verkaufen, der hobbymäßig den An- und Verkauf von Antiquitäten betreibt. Es wird Ratenkauf vereinbart und A behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. B zahlt die erste Rate.

B trifft bereits wenige Tage später den C, der von der Vase hellauf begeistert ist und sie unbedingt erwerben möchte. B übergibt die Vase an C und erhält den Kaufpreis sofort. Dabei gibt er freimütig zu, dass er noch nicht Eigentümer der Vase ist, weil der A sich das Eigentum an der Vase vorbehalten hat.

Wenige Tage später sieht die Kommilitonin E in der Studentenbude des B ein Foto der Vase, das der B dort aufgehängt hatte, um sich an seinem letzten erfolgreichen Geschäft zu erfreuen. Um der E zu imponieren, erzählt er, dass er bald Eigentum an dieser Vase erwerben werde. Er habe sie im Moment wegen einer Ausstellung an den C verliehen, die E könne sich die Vase aber nach Beendigung der Ausstellung bei C abholen.

Bald darauf braucht B Geld. Er beantragt einen Kredit bei der D-Bank, die diesen auch gewährt, nachdem sie sich ein Foto der Vase hat zeigen lassen und sich diese zur Sicherung hat übereignen lassen. Von den Machenschaften des B mit A, C und E weiß die Bank zu diesem Zeitpunkt noch nichts.

Als die Bank wenige Tage später davon erfährt, dass B den Kaufpreis noch nicht vollständig entrichtet hat, zahlt sie unverzüglich den Restkaufpreis an A.

Frage 1: Wer ist Eigentümer der Vase?

Teil 2:

A ist mittlerweile des Jurastudiums überdrüssig und betreibt eine Hard- und Softwarefirma, er ist als Kaufmann im Handelsregister eingetragen. Er veräußert seine Ware ausschließlich unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. So auch einen Computer an den Kaufmann G, der eine Anzahlung leistet. Dieser wiederum veräußert den Computer an die Kauffrau V, vereinbart aber dabei mit ihr, dass die Abtretung des Kaufpreisanspruchs gegen sie nur mit ihrer Zustimmung erfolgen darf, die in diesem Fall nicht erfolgte.

Frage 2: Wer ist Eigentümer des Computers?

Teil 3 (Abwandlung zu Teil 2):

A ist der Meinung, die Forderung gegen V sei auf ihn übergegangen und verlangt von V Zahlung des Kaufpreises. Diese erklärt – zutreffend –, sie und G hätten sich gerade gestern auf einen Erlass der Forderung geeinigt. Unter Kaufleuten müsse dies doch die gleiche Wirkung entfalten, als ob sie den Kaufpreis gezahlt hätte.

Frage 3: Kann A dennoch von V Zahlung des Kaufpreises beanspruchen?

Sachverhalt Zivilrecht III

Die kinderlosen Eheleute E und F hatten sich am 14.02.2000 im Wege eines notariellen Erbvertrages gegenseitig als Alleinerben beim Tod des jeweils anderen Ehegatten eingesetzt. Am 24.12.2002 verfassten die beiden ein privatschriftliches Testament, in dem sie sich wiederum gegenseitig als Alleinerben beim Tod des jeweils anderen einsetzten. Darüber hinaus sollte nach dem Tod von beiden der Nachlass an N fallen, den Neffen der F. Nach dem Tod der F am 04.03.2003 lernte der E die G kennen, mit der er bis zu seinem Tode am 24.03.2009 in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebte. Bei E wird ein Schriftstück gefunden, das mit „Testament“ überschrieben ist und auf den 06.04.2006 datiert. Darin steht, dass E „vermache“ sein Vermögen der G unter der Auflage, dass sie sein Grab für 20 Jahre nach seinem Tod pflegt. N soll 100.000 € erhalten.

Aufgabe 1: G beantragt einen Erbschein. Zu Recht?

Es ist davon auszugehen, dass etwaige Formvorschriften eingehalten wurden.

Auf § 2353 BGB wird hingewiesen.

Der G wird am 01.07.2009 ein Erbschein ausgestellt, wobei davon auszugehen ist, dass dies unrichtigerweise geschieht. Zum Nachlass des E gehört unter anderem ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück im Wert von 120.000 €, für das E als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Am 15.07.2009 wird bei einem Notar unter Beurkundung ein Kaufvertrag zwischen G und K über dieses Grundstück geschlossen, der Kaufpreis soll 100.000 € betragen. Dabei wird vereinbart, dass eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden soll. In der notariellen Urkunde wird zudem Eintrag und Bewilligung der Vormerkung und des Eigentumswechsels eingetragen und die Eintragung der Vormerkung im Grundbuch beantragt. Die Vormerkung wird am 30.07.2009 eingetragen. K zahlt umgehend den Kaufpreis an G. Daraufhin reicht der Notar in Vertretung der Parteien am 06.08.2009 die Eintragung und Bewilligung beim Grundbuchamt ein. Am 13.08.2009 fordert das Nachlassgericht die G zur Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit auf. Dies teilt der N am folgenden Tag per Fax dem K, dem Notar sowie dem Grundbuchamt mit. Am 03.09.2009 wird K als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. N meint, es könne doch nicht sein, dass der K Rechte an dem Grundstück habe, wo er doch zweifelsfrei Eigentümer des Grundstücks sei.

Aufgabe 2: Kann N die Berichtigung der Eintragung im Grundbuch verlangen?

Auf §§ 2366, 2367 BGB wird hingewiesen.